
P r o t o k o l l

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochkirch

am 06.04.2023

Ort: ehemalige Gaststätte des Konzert- und Ballhauses
Zeit: 19:00 Uhr
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste
Sitzungsleiter: Gemeinderatsvorsitzender, Herr Meltke

Öffentlicher Teil:

ZU TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderatsvorsitzende, Herr Meltke, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte.

Die Einladung zur Sitzung ging den Gemeinderäten frist- und formgerecht, per E-Mail mit den dazugehörigen Unterlagen zu.

Zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2023 meldet sich GR Mittasch zu Wort: In der nichtöffentlichen Sitzung am 02.03. wurde ein Beschluss zur Höhergruppierung der Stelle in der Bauverwaltung gefasst. Dieser muss danach in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden. Die Kämmerin erklärt, dass dies in der nächsten öffentlichen Sitzung geschehen muss. Allerdings wurde versäumt, die Bekanntgabe auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu stellen. In der nächsten öffentlichen Sitzung wird dies nachgeholt.

Weitere Einwände zum Protokoll gibt es nicht.

Die Beschlussfähigkeit ist mit 10+(1) anwesenden Gemeinderäten gegeben.
Entschuldigt fehlen GRin Schulze (privat) und GR Pietschmann (krank).

ZU TOP 2 Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Gewährung eines Essenzuschusses

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 02.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Es wird beantragt, allen Kindern der Kindertagesstätte, allen Schulkindern der Grundschule sowie der Evangelischen Oberschule einen Essenzuschuss in Höhe von 1,00 € pro Tag zu gewähren.

Begründung:

Die Essenspreise für alle unserer KITA-Kinder und Schüler sind gestiegen. Ein Essen in der KITA kostet beispielsweise z.Z. 3,39 €. Um die Eltern in der angespannten wirtschaftlichen Lage zu unterstützen bzw. zu entlasten, sollte die Gemeinde einen Essenzuschuss pro Kind gewähren.

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat die zu erwartenden Kosten zusammengetragen:

Einrichtung	Gesamtanzahl Kinder	Davon aus Fremdgemeinden	Kosten pro Jahr (205 Schultage)
Krippe & Kindergarten	96	20	19.680 €
Grundschule	101	15	20.705 €
EVOS	154	59	31.570 €
Gesamt			71.955 €

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Beratung:

Für eine ergänzende Begründung übergibt der BM das Wort an die Antragsteller.

GR Hörnig und GR Mittasch erklären, dass aufgrund der allgemein angespannten finanziellen Situation, insbesondere in Familien mit Kindern und der Wichtigkeit der Schulen in der Gemeinde, die sehr beliebt sind, dieser Vorschlag ergeht. Für weitere Vorschläge, die das Ziel beinhalten, die Eltern zu entlasten, ist man offen. Es wäre auch möglich, die Bezuschussung vorerst nur für einen bestimmten Zeitraum zu beschließen.

Da Einsparungen bei der Beamtenversorgung und Gewerbesteuermehrereinnahmen zu verzeichnen sind, kann ein solches Projekt finanziert werden. Diese Investition ist eine Investition in die Zukunft, da Kinder das Wichtigste sind. Die tatsächliche Höhe des Zuschusses sollte diskutiert werden.

GR Miertschin kann diesen Vorschlag, wie auch alle weiteren noch zu behandelnden Vorschläge der vier Gemeinderäte nicht verstehen. Oberstes Gebot von GR Mittasch, in allen Beratungen der Vergangenheit, war äußerste Sparsamkeit walten zu lassen.

Die Gemeinde hat das Geld aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht übrig. Gerade weil die Gemeinde in der Vergangenheit so sparsam und wirtschaftlich gearbeitet hat, steht sie heute so gut da. Es können doch nicht nur die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen berücksichtigt werden, sondern auch die Preissteigerungen in allen Bereichen müssen Beachtung finden.

GR Partyka sieht die Verantwortung für die Belastung der Eltern grundsätzlich beim Staat. Der Staat hat das Kindergeld erhöht, mit dem Ziel alle Eltern mit unterhaltspflichtigen Kindern zu entlasten. Die Gemeinde hat das Geld nicht übrig. Es darf nicht vergessen werden, dass weitere dringende Projekte, wie Sanierung des Sportplatzes, des Schulhofes, der Ringstraße usw. zu realisieren sind, sobald die entsprechenden Förderprogramme aufgelegt werden. Dann muss die Gemeinde stets Eigenmittel nachweisen, die dann nicht mehr vorhanden sind.

GR Partyka fragt die Antragsteller, welche Zielsetzung eigentlich hinter den Anträgen steht?

GR Kattenstroth sieht in der praktischen Umsetzung der Gewährung von Essengeldzuschüssen große Probleme. Die Kita wird über die AWO betrieben. Die Schulen haben verschiedene Strukturen und Träger. Es muss berücksichtigt werden, dass Kinder aus Fremdgemeinden die Einrichtungen in Hochkirch besuchen. Im Gegenzug würden die Eltern, deren Kinder im Gymnasium lernen, leer ausgehen. Eine Gleichbehandlung aller Hochkircher wäre aus seiner Sicht zwingend.

GR Miertschin, GR Voigt und GR Partyka können die Art und Weise der eingereichten Anträge nicht verstehen. Weshalb können bestimmte Anliegen oder Vorschläge nicht vorbesprochen werden, um

danach einen entsprechenden mehrheitsfähigen Beschlussvorschlag durch die Verwaltung erarbeiten zu lassen, so wie es in der Vergangenheit im Gemeinderat Hochkirch praktiziert wurde.

Die Verwaltung wird durch die vielen Anfragen und Anträge derartig belastet, dass die eigentlichen Aufgaben auf der Strecke bleiben. Das ist für die Gemeindeverwaltung nicht zielführend.

Dem Gemeinderat wurden mit den Anträgen Entscheidungsgrundlagen vorgelegt, wohlgermerkt keine Diskussionsgrundlagen und eine namentliche Abstimmung gefordert. Das wird die Gemeinde nicht weiterbringen.

Es ist unumstritten, dass die Familien unterstützt werden sollten, aber dafür ist die Bildungspolitik des Bundes und der Länder in erster Linie zuständig und verantwortlich.

Überlegenswert könnte sein, dass die Gemeinde die Kosten für die Essenausgabekraft übernimmt. Dadurch könnten die Eltern auch unterstützt werden.

BM Meltke fasst zusammen: Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen. Die Gemeindeverwaltung ist für die Organisation der Essenversorgung zuständig und nicht für den Preis des Mittagessens. Ein Zuschuss wäre eine reine freiwillige Maßnahme, die prinzipiell möglich ist, aber die Gemeinde ist nicht für die Preisentwicklung am Markt zuständig und sollte nicht in das Preisfindungssystem eingreifen. Der Staat bietet Eltern, die nicht in der Lage sind das Mittagessen zu finanzieren, die Möglichkeit entsprechende Zuschüsse zu beantragen. Es ist nicht klar wie eine mögliche Abrechnung dazu erfolgen kann. Der Verwaltungsaufwand wäre nicht stemmbar.

Um noch einmal auf die negative Kritik der Eltern zur Qualität des Mittagessens in der Grundschule, in der letzten GR- Sitzung zu kommen, wird informiert, dass die Küche in Löbau schließt und künftig das Essen aus der Küche in Stolpen geliefert wird. In Absprache mit den Eltern soll der Anbieter, vorerst nicht gewechselt werden. Die Qualität soll erst einmal getestet und danach erneut darüber befunden werden, ob eine Ausschreibung erfolgen soll.

Auch sollten eventuelle Synergieeffekte geprüft werden, wenn beide Schulen den gleichen Anbieter wählen würden. Dies alles geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern.

GR Mutscher meldet sich unabhängig vom eigentlichen Tagesordnungspunkt zu Wort und gibt zu bedenken, dass es bereits 19.40 Uhr ist und der erste Tagesordnungspunkt noch nicht einmal abgearbeitet ist. Für die heutige Sitzung waren über 100 Seiten durchzuarbeiten. Der Tagesordnungspunkt sollte jetzt abgeschlossen werden, damit die Versammlung nicht endlos dauert.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 06/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag auf Gewährung eines Essenzuschuss für die Kinder der ortsansässigen Bildungseinrichtungen anzunehmen.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen 6 Gegenstimmen 1 Enthaltung 0 Befangenheit

Ja-Stimmen: GR Hörnig, GR Mittasch, GR Seifert, GR Walter

Nein-Stimmen: BM Meltke, GR Kattenstroth, GR Partyka, GR Miertschin, GR Voigt,
 GR Bleker

Enthaltung: GR Mutscher

ZU TOP 3 Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Sanierung und Wiederinbetriebnahme der Sauna Hochkirch

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 02.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Die Sauna ist z.Z. stillgelegt, aber vorhanden. Es wird beantragt, die Sauna in Hochkirch wieder in Betrieb zu nehmen. Außerdem sollte eine kostengünstige Aufwertung und eine Bewerbung der Sauna in Eigenregie erfolgen. Die Gebühren sollten nach dieser Renovierungsmaßnahme angemessen angepasst werden.

Begründung:

Der Betrieb der Sauna war ein Angebot zur Gesundheitsvorsorge für die Bürger der Gemeinde Hochkirch und darüber hinaus. Durch die Schließung der „Körse-Therme“ in Kirschau wurde die öffentliche Saunalandschaft weiter ausgedünnt. Dadurch ist ein erhöhter regionaler Bedarf für eine Sauna in Hochkirch zu erwarten. Als Zeitraum für die Renovierung wird der Sommer 2023 vorgeschlagen.

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hochkirch

Nach Rücksprache mit dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Bautzen kann dieser Antrag nur als Arbeitsauftrag gewertet werden, um weitere Schritte zu planen und weitere Informationen einzuholen. Welche Kosten sind für die Sanierung zu erwarten? Werden technische Planungen benötigt? Wer kümmert sich um die Unterhaltung, die Kassierung und Reinigung?

Das Gesundheitsamt Bautzen hat darauf hingewiesen, dass eine reine malerische Sanierung nicht ausreicht. Es müssen mehrere Duschmöglichkeiten, verschiedene Umkleidemöglichkeiten, ein Fußwärmebecken, ein Ruheraum etc. nach der derzeit gültigen Anforderung geschaffen werden, damit eine Inbetriebnahme wieder möglich ist.

Der vorgeschlagene Zeitplan ist aus derzeitiger Sicht nicht haltbar, da eine Sanierung erst nach Genehmigung des Haushaltsplanes möglich ist. Mit dieser kann frühestens im Juli/August 2023 gerechnet werden.

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen

Beratung:

Für eine ergänzende Begründung übergibt der BM das Wort an die Antragsteller.

GR Mittasch führt aus, dass die Sauna ursprünglich wegen 2.600 € Renovierungskosten, die nicht aufgebracht werden sollten, geschlossen wurde. Mit Hilfe des Bauhofes und örtlicher Handwerksbetriebe wäre dies ohne Probleme machbar gewesen. Die Körse-Therme ist geschlossen und wird voraussichtlich auch geschlossen bleiben. Also besteht weit und breit kein Angebot für Saunafreunde.

BM Meltke sagt, dass sich die Gemeinde Hochkirch an der Finanzierung der Körse-Therme in Form der Kreisumlage beteiligt, der politische Wille vorhanden ist. Der Landkreis will die Körse-Therme wiedereröffnen.

Die Sauna ist seit geraumer Zeit geschlossen. Die Sauna darf unter diesen Bedingungen nicht mehr betrieben werden. Der Betrieb einer Sauna gehört nicht zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde. Es

war in der Vergangenheit ein Angebot, welches von einem geringen Teil der Hochkircher Bürger und Bürger aus Fremdgemeinden genutzt wurde.

Prinzipiell ist die Sauna eine gute Idee und wird auch von der Gemeinde geschätzt. Es ist niemand gegen die Sauna. Es muss die Frage geklärt werden, inwieweit die laufende Finanzierung abgesichert ist und ob ein tragfähiges Konzept vorhanden ist? Zum Beispiel wird für den laufenden Betrieb eine Aufsichtsperson benötigt. Es wird ein Betreiber/Verein/Trägerverein benötigt.

Wie bereits aus der Stellungnahme der Verwaltung hervorgeht, ist die Inbetriebnahme der Sauna mit großem Aufwand verbunden. Es müsste eine Planung erarbeitet werden und die damit verbundene Kostenermittlung. Bei der Entscheidung die Sauna zu schließen, ging es nicht um 2.600 €, welche aufgebracht werden müssen. Es sollte ein neuer Betreiber gefunden werden. Ein tragfähiges Konzept, welches die laufende Finanzierung absichert, ist dafür notwendig. Wenn dies durch entsprechende Interessenten, sei es ein Verein oder ein anderer Träger ermöglicht wird, muss darüber erneut nachgedacht werden.

Insgesamt wird eher ein neues Nutzungskonzept des gesamten Gebäudes benötigt. Was soll gemacht werden und in welchem Umfang? Es muss die Struktur des kompletten Gebäudes neu überdacht werden. In dieser Planungsphase kann dann die zukünftige Rolle der Sauna geklärt werden.

GR Miertschin weist die falsche Aussage, dass die Sauna wegen 2.600 € geschlossen wurde, vehement zurück. Insbesondere ging es auch um die Personalkosten, welche für den Betrieb aufgebracht werden müssen, denn die Fördermittel dafür waren ausgelaufen. Des Weiteren muss die zu erwartende Erhöhungen der Betriebskosten betrachtet werden.

GR Voigt schließt sich den Vorrednern an und erinnert daran, dass mit einem tragfähigen Konzept und der Übernahme durch einen Verein, die Thematik erneut aufgegriffen werden könnte und dann möglicherweise auch ein Zuschuss für den Betrieb durch die Gemeinde erfolgen könnte. Aber bis dato gibt es dafür keinen Interessenten.

GR Kattenstroth merkt an, dass im Sportlerheim die Sanitäranlagen auf dem neusten Stand sind und der Betrieb einer Sauna durch den Sportverein vermutlich mit einem geringeren Aufwand realisiert werden könnte, was zu prüfen wären.

GR Mittasch schlägt vor, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen entsprechende Lösungsansätze zu suchen und danach erneut darüber zu befinden.

GR Partyka lehnt dies ab, da der Antrag vorliegt und darüber entschieden werden muss.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 07/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag über die Sanierung und Wiederinbetriebnahme der Sauna Hochkirch zuzustimmen.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen 6 Gegenstimmen 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

Ja-Stimmen: GR Hörnig, GR Mittasch, GR Seifert, GR Walter, GR Mutscher

Nein-Stimmen: BM Meltke, GR Kattenstroth, GR Partyka, GR Miertschin, GR Voigt, GR Bleker

ZU TOP 4 Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Erstattung von Straßenausbaubeiträgen

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 02.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Aus diesem Grund wird beantragt, die Straßenausbaugebühren entsprechend der Straßenbaubeitragssatzung, die die Gemeinde Hochkirch von den Anwohnern der erneuerten Straßen abverlangt hat, zinslos zurückzuerstatten.

Begründung:

Die Straßenausbaugebühr wurde nur von 2004-2020 erhoben. In diesem Zeitraum waren erhebliche Zins- und Tilgungszahlungen, bezüglich der Kredite für die Erschließung des Wohngebietes Friedrichstraße, zu tätigen.

Die Straßenausbaugebühren wurden von den Anwohnern für die öffentlichen Straßen, die von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden können, abverlangt. Dadurch wurden die Einwohner, die zur Zahlung der Beiträge für Straßenerneuerung herangezogen wurden, gegenüber den Anwohnern die keine Straßenausbaugebühr für die Straßenerneuerung entrichten mussten, benachteiligt (Gleichbehandlungsgrundsatz). Da im Jahr 2020 die Straßenbaubeitragssatzung richtigerweise abgeschafft wurde, sollten – wie zuvor genannt aus Gleichbehandlungsgrundsätzen – die stets strittigen Beträge rückerstattet werden.

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hochkirch

Für folgende Straßen wurden Straßenausbaubeiträge

Lfd. Nr.	Veranlagungsgegenstand	Inbetriebnahme	AHK
1.	GV_16 Straße Pommritz (2-GV)	15.11.2007	21.770,44 €
2.	OS_16 Straße Pommritz (1)	15.11.2007	27.217,95 €
3.	OS_41 Straße Pommritz (2)	20.09.2007	58.816,15 €
4.	OS_04 Jacob-von-Keith-Straße	23.01.1998	106.448,74 €
5.	OS_04 Jacob-von-Keith-Straße / STB	01.01.1998	12.127,50 €
6.	OS_40 Friedrich-Engels-Straße (2)	23.01.1998	26.446,07 €
7.	OS_40 Friedrich-Engels-Straße (2) / STB	01.01.1998	4.331,25 €
8.	OS_05 Straße Neukuppritz	20.08.1996	18.181,79 €
9.	OS_05 Straße Neukuppritz / STB	01.08.1996	5.001,04 €
10.	OS_39 August-Bach-Straße	04.11.2010	25.427,13 €
11.	Regenwasserkanal A.-Bach-Straße	2010	14.302,77 €
12.	OS_43 Diesterwegstraße	27.08.1996	48.671,11 €
13.	OS_43 Diesterwegstraße / STB	01.08.1996	7.184,96 €
14.	BÖ_25 Kirchweg	23.06.2005	21.875,83 €
15.	BÖ_25 Kirchweg / STB	01.06.2005	2.036,10 €
16.	OS_50 Friedrichstraße Erschließung	01.05.1998	369.923,71 €
17.	Wohnbaugebiet Erschließung STB	01.05.1998	40.923,41 €
18.	Wohnbaugebiet Abwasseranschluss	1999	111.064,10 €
19.	Abwasseranschluss Hochkirch/Kuppritz	1999	794.243,84 €
20.	OW_3333 Zufahrt Gewerbegebiet	01.07.2011	70.716,23 €
21.	OW_3333 Zufahrt Gewerbegebiet / STB	01.07.2011	1.548,38 €
22.	OW_3333 Straßenentwässerung	01.07.2011	33.788,53 €
Gesamt:			1.822.047,03 €

Über eine etwaige Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge wurde bereits mit der Aufhebung der Satzung am 02.07.2020 gesprochen. Der Beschluss zur Aufhebung der Straßenbaubeitragsatzung ohne Rückzahlung wurde mit 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, keiner Enthaltung und Befangenheit mehrstimmig angenommen. Der Gemeinderat war der gleiche wie aktuell, da es sich um die gleiche Wahlperiode handelt. Alle Gemeinderatsmitglieder, die den vorstehenden Antrag eingereicht haben, waren in der benannten Sitzung anwesend.

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Beratung:

Für eine ergänzende Begründung übergibt der BM das Wort an die Antragsteller.

GR Hörnig erkundigt sich ob die in der Tabelle aufgeführten 1,8 Mio. EUR die Kosten sind, welche die Bürger gezahlt haben. Die Satzungen waren von jeher strittig.

GR Partyka fragt, wie sollen 1,8 Mio. EUR einfach mal so bezahlt werden, die Höhe der möglichen Zahlung würde den Gemeindehaushalt extrem überlasten.

Es ist nicht nachvollziehbar, wenn bei einem Eigenanteil von 0,3 Mio. EUR für den Bau eines Objektes mit einem Volumen von ca. 3,0 Mio. EUR gegen den Neubau gestimmt wird und jetzt eine Ausgabe von 1,8 Mio. EUR an Eigenmittel der Gemeinde erfolgen soll. D.h. einerseits wird eine Ausgabe in Höhe von 0,3 Mio. EUR als zu kostenintensiv eingeschätzt und andererseits wird eine Ausgabe in Höhe von 1,8 Mio. EUR als angemessen eingestuft.

GR Mittasch ist der Meinung, dass dies ja in mehreren Jahresscheiben ausgezahlt werden kann.

Die Kämmerin erklärt, dass die 1,8 Mio. EUR die Summe der Straßenausbeiträge und Abwasseranschlussbeiträge der Bürger sind. Für die Frage der Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge können Pos. 18 und 19 mit 0,9 Mio. € herausgerechnet werden.

Es fand eine rege Diskussion statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Satzungen zum damaligen Zeitpunkt rechtens waren. Für viele ist das Thema abgeschlossen und dies soll auch bleiben.

BM Meltke erklärt, dass die Satzung der Straßenbau-Beiträge seinerzeit abgeschafft wurde, eine Rückzahlungssatzung wurde in diesem Zusammenhang nicht erstellt. Dies hätte man aber eigentlich in der damaligen Gedankenfolge machen müssen. Es gibt keinen rechtlichen Zwang im Nachhinein Beiträge zurückzuzahlen. Im Gemeinderat gab es damals die vorherrschende Meinung, dass eine Rückzahlungssatzung nicht erforderlich ist.

Zwischenzeitlich wurde die Straßenausbaubeitragsatzung aufgehoben, da die Pflicht zur Einnahme vom Gesetzgeber nicht mehr vorhanden ist. Eine Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge ist nicht stemmbar.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 08/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag über die Erstattung von Straßenausbaubeiträgen zuzustimmen.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen 7 Gegenstimmen 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

Ja-Stimmen: GR Hörnig, GR Mittasch, GR Seifert, GR Walter

Nein-Stimmen: BM Meltke, GR Kattenstroth, GR Partyka, GR Miertschin, GR Voigt,
GR Bleker, GR Mutscher

ZU TOP 5 Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Absenkung der Abwassergebühren

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 02.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Es wird beantragt, die Abwasserbeseitigungsgebühren (Abwasserabgabenabwälzungssatzung - AbwAAbwäZS) der Gemeinde Hochkirch vom 17.06.2021 auf den ehemaligen Stand vor Mai 2021 abzusenken.

Begründung:

Die Belastung der Bürger durch die gesamte Preisentwicklung und auch durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie erfordern eine Entlastung bei den Abgaben. Die derzeitige gute wirtschaftliche Lage der Gemeindeverwaltung würde das zulassen.

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hochkirch

Wir gehen davon aus, dass die hier genannten Abwassergebühren, die Gebühren laut Abwassersatzung sind. Die Abwasserabgabenabwälzungssatzung regelt keine Abwassergebühren, sondern Verwaltungsgebühren für die Abwälzung der Abwasserabgabe für diejenigen Kleininleiter, die nicht nach dem aktuellen Stand der Technik entsorgen, d.h. beispielsweise noch keine biologische Kläranlage besitzen. Die Abwassergebühren sind in der Abwassersatzung geregelt.

Die benannten Abwassergebühren werden von allen Nutzern der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Kuppritz bezahlt. Es handelt sich hierbei um die Einwohner der Ortsteile Hochkirch und Kuppritz.

Gemäß Sächsischen Kommunalabgabengesetz ist die Gemeinde verpflichtet ihre Benutzungsgebühren kostendeckend zu gestalten. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen.

Verzichtet die Gemeinde auf kostendeckende Abwassergebühren, so sind die dadurch entstandenen Verluste nicht fortzuschreiben, sondern aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren.

Abwassergebühren 2016 - 2020		Abwassergebühren seit 2021	
Grundgebühr	Mengengebühr	Grundgebühr	Mengengebühr
5,00 €/Monat	2,50 €/m³	10,00 €/Monat	2,79 €/m³
Anzahl Wohneinheiten:		297	
Durchschnittlicher Abwasseranfall m³/Jahr:		25.200	
17.820 €/Jahr	63.000 €	35.640 €/Jahr	70.308 €
80.820 €/Jahr		105.948 €/Jahr	
Differenz: 25.128 €/Jahr			

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

GR Mittasch übergab dem BM zu Beginn der Sitzung eine Tischvorlage zum TOP 5 und bat um Aushändigung an alle GR. Nachstehend der Inhalt der Tischvorlage:

Tischvorlage

Änderung zum Antrag zu TOP 5 vom 02.02.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Vorwort:

In den letzten Sitzungen wurde von Ihnen und der Kämmerin auf den guten Kassenstand und damit auf die sehr gute Liquidität der Verwaltung hingewiesen.
(liquide Mittel ca. 1-1,4 Mio. €)
Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochkirch (Abwassersatzung – AbwS) enthält unplausible Daten.
In der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 wurden 5 Gemeinderäte ausgeschlossen.

Antrag:

Es wird beantragt, die Beschlüsse Nr. 09/05/2021 und Nr. 10/05/2021 der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 rückwirkend aufzuheben und die zuviel entrichteten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

Begründung:

Die Belastung der Bürger durch die gesamte Preisentwicklung und auch durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie erfordern eine Entlastung bei den Abgaben. Die derzeitige gute wirtschaftliche Lage der Gemeindeverwaltung würde das zulassen. Es ist seitens des BM zu prüfen, ob der Ausschluss von 5 Gemeinderäten in der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2021 rechtlich haltbar ist. Fünf Räten wurde damit ihr Rede- und Stimmrecht entzogen. Der Ausschluss beruht auf einer, seitens des BM Wolf laut Protokoll nicht klar benannten, Gesetzesgrundlage. Siehe Schreiben des SSG 28.06.2021 an den BM.
Auszug – Zitat:

„Der am 20. Mai 2021 geltenden Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung war keine Pflicht für die Teilnehmer an kommunalen Gremiensitzungen mehr zu entnehmen, eine MNB zu tragen. Auch die vormalige Bußgeldvorschrift hierzu wurde abgeschafft.“

Desweiteren besteht Unklarheit im § 57 (2) „In-Kraft-Treten“ in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochkirch.

Zitat:

„(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.11.2010 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.“

Hochkirch, den 06.10.2016 ??

Das vom BM im Protokoll erwähnte Solidarprinzip ist nicht nachvollziehbar. Zitat:

„In den letzten fünf Jahren erfolgte eine Senkung der Abwassergebühren, aufgrund des Guthabens. Dieses Guthaben ist nun aufgebraucht. Sollte durch die Erhöhung ein erneutes Guthaben entstehen, können die Gebühren wieder gesenkt werden. Bei der Entscheidung sollten wir bedenken, dass 70 % der Fixkosten der Anlage unabhängig von der Abwassermenge entstehen. Deshalb ist eine Erhöhung des Grundentgeltes notwendig. Mit diesem Solidarprinzip wird die Grundlast auf alle Schultern verteilt. Aus diesem Grund sollte das Grundentgelt auf mindestens 10 € festgesetzt werden.“

parteilos: Liste AFD: Torsten Mittasch, Christian Seifert und Stefan Walther

parteilos: Robert Hörnig

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Hochkirch, den 02.02.2023 Antrag abgeändert am 06.04.2023

Beratung:

Für eine ergänzende Begründung übergibt der BM das Wort an die Antragsteller.

GR Mittasch verweist auf die Ausführungen in der am heutigen Abend ausgehändigten Tischvorlage und ist der Auffassung, dass durch den Ausschluss der fünf Gemeinderäte zur Beschlussfassung der Satzung der Beschluss ungültig ist. Außerdem sei das Datum des Inkrafttretens der Satzung falsch.

GR Partyka erwidert, dass es ihm frei steht die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung zu veranlassen und ihm steht ggf. der Klageweg offen.

BM Meltke erklärt, dass der Sachverhalt erst einmal geprüft werden muss und deshalb am heutigen Abend nicht geklärt werden kann.

GR Mittasch erklärt, dass der ursprüngliche Antrag von ihm zurückgezogen wird und der Antrag gemäß Tischvorlage nunmehr gestellt wird.

Um Klarheit zu bekommen, fragt BM Meltke noch einmal, ob der ursprüngliche Antrag zu TOP 5 zurückgezogen wird. GR Partyka ergänzt, dass dies durch alle vier Antragsteller geschehen muss.

GR Mittasch, GR Hörnig, GR Walter und GR Seifert erklären, dass der Antrag zurückgezogen wird und der Antrag gemäß Tischvorlage in die nächste Sitzung aufzunehmen ist.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

ZU TOP 6 Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Eingruppierung der Bauhofmitarbeiter

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 02.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Wir beantragen, die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Hochkirch in den Entgeltgruppen TVöD - Sachsen angemessen einzustufen.

<https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/entgeltgruppen.html>

Begründung:

Die derzeit für die Bauhofmitarbeiter geltende Entgeltgruppen bis E4 ist für An- und ungelernte Mitarbeiter (Hilfsarbeiter) bestimmt. Unsere Bauhofmitarbeiter verfügen alle über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine höhere Qualifizierung (Meister) sowie über zum Teil umfangreiche Weiterbildungen oder Zusatzqualifikationen. Es werden auch vorrangig nicht Hilfsarbeiten im Bauhof ausgeführt, sondern qualifizierte handwerkliche Arbeiten (z. B. Maurer-, Schlosser-, Zimmermanns-, Maschinisten- und Kommunalarbeiten). Diese Arbeiten werden eigenständig durchgeführt, ohne ständige Beaufsichtigung und Anleitung, wie bei Hilfsarbeiten erforderlich ist. Eine Einstufung in die Entgeltgruppen E5-E9a wird für solche Arbeitstätigkeiten lt. TVöD - Sachsen vorgesehen.

Weiter ist festzuhalten, dass die Einstufung durch eine externe Beraterfirma vor Jahren vorgenommen wurde und nicht mehr zeitgemäß ist. Die Gemeinde und wir haben hier auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Angestellten unserer Gemeinde.

Eine rückwirkende Einstufung sollte geprüft werden.

Es wird eine namentliche Abstimmung beantragt.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hochkirch

Die Bewertung zur Eingruppierung der Mitarbeiter des Bauhofes erfolgte im Jahr 2019 durch die externe Beratungsfirma KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH. Die Bewertung der einzelnen Arbeitsaufgaben und deren Zeitanteile erfolgte aufgrund von Gesprächen mit den Bauhofmitarbeitern.

Die erwähnte Quelle der Antragssteller ist nicht korrekt. Die Entgeltgruppe E4 ist laut aktuell gültiger Entgeltordnung (VKA) für Tätigkeiten Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden bzw. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. Als schwierige Tätigkeiten werden Tätigkeiten definiert, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.

Die Eingruppierung im öffentlichen Dienst erfolgt stets nach der Tätigkeit und nicht nachdem Ausbildungsstand des Mitarbeiters. Die Bewertung der Tätigkeit fügen wir als Anlage bei. In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Beratung:

Für eine ergänzende Begründung übergibt der BM das Wort an die Antragsteller.

GR Mittasch merkt an, dass die Bauhofmitarbeiter alle einen Berufsabschluss haben, qualifizierte Tätigkeiten machen und in der E 4 eingruppiert sind, wohingegen die Eingruppierung der Mitarbeiter in der Verwaltung im Bereich E 6 bis E 9 liegt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

BM Meltke schätzt die Arbeit der Bauhofmitarbeiter als sehr gut ein und betont, dass jeder so eingruppiert werden soll, wie es der Tarif vorsieht. Es soll niemand benachteiligt und niemand ungerecht behandelt werden. Dies ist ihm ein wichtiges Anliegen.

Im Jahr 2019 wurde eine Stellenbewertung durch eine externe Firma durchgeführt. Es fanden Gespräche mit den einzelnen Mitarbeitern statt, es wurden die entsprechenden Zeiteile für die jeweiligen Tätigkeiten ermittelt und gemäß den tariflichen Vorschriften die entsprechende Eingruppierung vorgenommen. Um jedoch bestehende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Eingruppierung auszuräumen, soll eine erneute Stellenbewertung durch ein externes Unternehmen im Herbst durchgeführt werden.

GR Mittasch kann nicht verstehen weshalb dafür Geld ausgegeben werden muss. Der Tarif regelt dies eindeutig. In Malschwitz, in Löbau, in Kubschütz und auch in Weißenberg werden die Bauhofmitarbeiter nach seinem Kenntnisstand alle in der E 5 eingruppiert.

GR Voigt widerspricht dem und erwartet, dass die Stellenbewertung von einem unabhängigen Büro erarbeitet wird. Dadurch wird die Neutralität gewahrt und man wird nicht angreifbar.

BM Meltke merkt an, dass es für die Bewertung der Stellen einen Stellenplan, eine Stellenbeschreibung und eine Stellenbewertung gibt. Die Stellenbewertung wird immer mit fachlicher externer Unterstützung durchgeführt. Einerseits ist die Bewertung immer fachlich richtig und andererseits auch neutral. Eine externe Stelle hat den Überblick über viele Gemeinden, somit ist auch gewährleistet, dass die Bewertung ins Gesamtgefüge passt. Die Arbeitsaufgaben wurden gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern erhoben, d.h. die MA sind zwar mittlerweile gewechselt, aber die Stelle hat sich nicht verändert. Eine pauschale Änderung bzw. Anpassungen vorzunehmen funktioniert nicht.

Im IV. Quartal werden alle Mitarbeiter der Gemeinde nochmals überprüft, da sich in anderen Bereichen ggf. Änderungen in der Stellenbeschreibung ergeben haben, so dass eine Überprüfung aller MA angemessen ist.

Die Kämmerin Frau Bäns ergänzt, dass im öffentlichen Dienst stets nach der Tätigkeit und nicht nur nach dem Berufsabschluss eingruppiert wird. Die Kosten für die Stellenbewertung der vier Bauhofmitarbeiter betragen 800 EUR.

Weitere Wortmeldung gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 09/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag über die Eingruppierung der Bauhofmitarbeiter zuzustimmen.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen 7 Gegenstimmen 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

Ja-Stimmen: GR Hörnig, GR Mittasch, GR Seifert, GR Walter

Nein-Stimmen: BM Meltke, GR Kattenstroth, GR Partyka, GR Miertschin, GR Voigt,
 GR Bleker, GR Mutscher

ZU TOP 7 Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig zur Änderung der Hauptsatzung

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 28.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Vorwort:

Dieser Antrag bezieht sich auf den Inhalt der Hauptsatzung der Gemeinde Hochkirch vom 18.09.2014 mit der letzten Änderung vom 06.09.2019. Im § 4 „Beratende Ausschüsse“ wird die Ausschussarbeit geregelt.

Der § 11 Bürgerbegehren in der Hauptsatzung sollte dem § 24 SächsGemO angepasst werden, um die Bürger in Hochkirch nicht zu benachteiligen.

Antrag:

Wir beantragen die Hauptsatzung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und den § 4 „Beratende Ausschüsse“ zu streichen.

§ 11 Bürgerbegehren in der Hauptsatzung sollte dem § 24 Abs. 1 der SächsGemO angepasst werden. Das Wort zehn sollte durch fünf ersetzt werden. Alternativ könnte § 11 Bürgerbegehren in der Hauptsatzung wegfallen, da diese Angelegenheit bereits im § 24 Abs. 1 der SächsGemO geregelt ist.

Begründung:

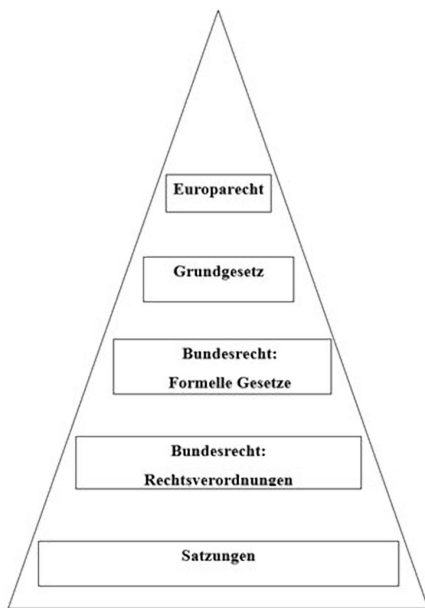
Im Gemeinderat von Hochkirch gab und gibt es weder einen „Haupt- und Finanzausschuss“ noch einen „Technischen Ausschuss“. Themenspezifische Ausschusssitzungen müssten vor den Gemeinderatssitzungen stattfinden. Deren Ergebnisse werden in der Gemeinderatssitzung erläutert und bekannt gegeben. Dies würde zu einem erheblichen Zeitaufwand führen, der sich im Gemeinderat von Hochkirch als nicht erforderlich erwiesen hat. Es fanden in der Vergangenheit keine Ausschusssitzungen statt, es wurden auch keine Ausschüsse gebildet und bekannt gegeben. Das lässt schlussfolgern, dass im Gemeinderat von Hochkirch keine Ausschüsse erforderlich sind.

Um der unnötigen Bürokratie entgegenzuwirken, halten wir es für angebracht den § 4 „Beratende Ausschüsse“ zu streichen. Der § 11 Bürgerbegehren in der Hauptsatzung widerspricht dem § 24 Abs. 1 der SächsGemO.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hochkirch

In der Gemeindeverwaltung wurden bisher Satzungen dann angepasst, wenn sich in mehreren Bereichen grundlegende Änderungen ergeben haben bzw. die Gemeinde Rechtsicherheit herstellen muss.

Die hier angegebenen Punkte führen nicht zu Ungültigkeit der Hauptsatzung.



Es gilt die Normenhierarchie, was bedeutet, dass innerhalb der Hierarchie die niedrigere Norm durch die höhere verdrängt wird. Wenn demnach zwei Gesetzlichkeiten aus unterschiedlichen Stufen denselben Sachverhalt regeln, muss die Regelung der höheren Norm angewendet werden.

In dem vorliegenden Fall sind die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung denen der Hauptsatzung vorrangig. Auch ein bloßes Nichtanwenden von Regelungen wie hier die „Beratenden Ausschüsse“ hat keinerlei Konsequenzen.

Quelle: www.juraforum.de/lexikon/normenhierarchie

Nichtsdestotrotz steht der Änderung und Anpassung der Hauptsatzung nichts entgegen. Da die Gemeindeverwaltung aufgrund von Elternzeit, Grundsteuerreform und Aufholung der Jahresabschlüsse derzeit sehr eingespant ist, sehen wir vor, die Hauptsatzung im III-IV. Quartal des Jahres 2023 anzupassen.

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Beratung:

Für eine ergänzende Begründung übergibt der BM das Wort an die Antragsteller.

GR Mittasch bemerkt, dass der Inhalt der Satzung auf die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist und den Gesetzlichkeiten entsprechend angepasst werden muss.

GR Partyka kann auch in diesem Fall die Zielrichtung nicht erkennen. Das höhere Recht, bricht niedrigeres Recht. Das heißt, dass das Gesetz in jedem Fall Vorrang hat.

BM Meltke merkt an, dass die Hauptsatzung regelmäßig angepasst wird. Mit der aktuellen Version der Hauptsatzung bestehen keine negative Auswirkung auf die Gemeinde, da vorrangig die aktuelle Version der Sächsischen Gemeindeordnung gilt.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 10/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag zur Änderung der Hauptsatzung zuzustimmen.

Abstimmung: 5 Ja-Stimmen 6 Gegenstimmen 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 8 Beratung und Beschluss zum Antrag der Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walter und Hörnig über die Neugestaltung der Internetseite

Die Gemeinderäte Mittasch, Seifert, Walther und Hörnig stellten am 28.02.2023 per Email folgenden Antrag:

Vorwort:

Dieser Antrag bezieht sich auf die unzureichende Informationsmöglichkeit der Bürger unserer Gemeinde. Positiv anzumerken ist das hierbei schon ein Teil der Vorschläge die im Gemeinderat angesprochen wurden umgesetzt sind.

Antrag:

Wir beantragen eine übersichtlichere und vollständigere Informationsgestaltung auf der Internetseite der Gemeinde Hochkirch.

Auch wird eine ausreichende Informationsmöglichkeit in Papierform zielgruppenorientiert beantragt.

Begründung:

Die Informationsgestaltung auf unserer Internetseite ist sehr unübersichtlich und unvollständig in Bezug auf die Arbeit und die Entscheidungsfindungen der Gemeinderäte. Die Bürger haben im Vorfeld der Ratssitzung und der Gemeinderatsbeschlüsse keine ausreichenden Informationen zu den Themen. Es ist Ihnen nur möglich, während der Sitzung Informationen zu erhalten. Diese Zeit ist zu kurz, um evtl. z.B. Einwände oder Gestaltungsvorschläge einzubringen. Es besteht für die Bürger auch kein Rechtsanspruch, Einwände und Vorschläge zu tätigen. Wer keine Informationen zu den Themen im Gemeinderat hat, dem wird letztendlich auch das Interesse genommen, an den Sitzungen teilzunehmen.

Meist älteren bzw. nicht computerkundigen Mitmenschen fällt es schwer, sich ausreichend zu informieren. Deshalb sollte auch wieder eine Informationsmöglichkeit in Papierform angeboten werden, die diese Zielgruppen erreicht.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hochkirch

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht alle vom Gesetzgeber gemäß § 36b Sächsische Gemeindeordnung geforderten Unterlagen auf ihrer Internetseite. Hierbei handelt es sich, um die Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung samt Datenschutzkonformen Beschlussvorlagen und Anlagen, die gefassten Beschlüsse mit Wortlaut und die Protokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzung. Anfragen der Bürger und Anträge der Gemeinderäte finden sich in den Protokollen der jeweiligen Gemeinderatssitzung. Ein extra Auflisten würde zu unnötigen Dopplungen führen. Über die Möglichkeit über Anfragen der Gemeinderäte zu berichten, kann nachgedacht werden. Derzeit informiert sich die Gemeindeverwaltung über die Anschaffung eines Ratsinformationssystems wie es immer häufiger bei anderen Kommunen zum Einsatz kommt und die Flut der zu veröffentlichenden Unterlagen besser strukturiert und auch eine Suchfunktion beinhaltet. Über die Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.

Sämtliche Unterlagen werden im Vorfeld der Sitzung online gestellt, so dass die Bürger im Schnitt eine Woche Zeit haben, sich zu informieren. Des Weiteren können jede Partei und Wählervereinigung selber proaktiv in die Kommunikation mit dem Bürgern gehen, z.B. über eine eigene Website oder Informationsblätter und über ihre politische Arbeit informieren. Dies ist nicht die Aufgabe der Gemeindeverwaltung.

Zusätzlich zur Internetseite veröffentlicht die Gemeinde Hochkirch 6-mal im Jahr die Hochkircher Nachrichten, in der Sie über aktuelle Entwicklungen in und um die Gemeinde informiert. Diese erhält jeder Haushalt kostenfrei. Somit wird auch den nicht so Technikaffinen Bürgern die Möglichkeit gegeben sich zu informieren.

Die Veröffentlichungen seitens der Gemeinde sowohl auf der Internetseite wie auch in Broschüren und den Hochkircher Nachrichten unterliegen stets der Neutralitätspflicht.

In der Sitzung wird den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt ihren Antrag zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Beratung:

Für eine ergänzende Begründung übergibt der BM das Wort an die Antragsteller.

GR Mittasch spricht ein Lob an die Gemeindeverwaltung aus, dass die Veröffentlichung der Beschlussvorlage nunmehr nach der Gesetzlichkeit geschehen ist. Aber dennoch sei die Internetseite unübersichtlich. Die Einladungen zur Gemeinderatssitzung sollten mindestens in den Schaukästen ausgehängen werden. Ebenso sollte ein Sitzungsplan für das ganze Jahr vorliegen.

GR Hörnig ergänzt, dass das Mitteilungsblatt für die Einladung mit Tagesordnung genutzt werden sollte. Ein Sitzungsplan ist aus seiner Sicht nicht zwingend notwendig.

Zusammenfassend wird festgelegt: Die Verwaltung prüft die Kosten für die Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im Mitteilungsblatt. Da es nur in zwei Ortsteilen, in Hochkirch und in Kuppritz einen Schaukasten gibt, ist diese Variante zu verwerfen.

Der Antrag wird von den vier Antragstellern zurückgezogen.

GR Miertschin meldet sich um 20.54 Uhr aus privaten Gründen von der Versammlung ab.

ZU TOP 9 Beratung und Beschluss zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Hochkirch

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die örtlichen Brandschutzbehörden sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan. Dieser ist zugleich Grundlage für die Beantragung von Zuwendungen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen.

Die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte in stetiger Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, dem technischen Ausschuss der Gemeindefeuerwehr Hochkirch und dem Kreisbrandmeister.

Die ausgearbeitete Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Hochkirch ist durch den technischen Ausschuss bestätigt worden.

Zur besseren Übersicht liegt zusätzlich zur Fortschreibung eine Neufassung des Brandschutzbedarfsplanes als Anlage bei.

Beratung:

Frau Lochner, Sachbearbeiterin für den Bereich Feuerwehr erläutert den Sachverhalt. Der Brandschutzbedarfsplan soll alle fünf Jahre überarbeitet werden. Grundsätzliche Eckdaten haben sich in den fünf Jahren nicht geändert. In den Fachsitzungen der Wehrleitung wurde mehrfach über den Bedarf, so wie es der vorliegende Entwurf vorsieht, beraten. Die Beschlussfassung dafür ist die Voraussetzung für die Fördermittelbeantragung.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 11/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Hochkirch.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 10 Beratung und Beschluss zum Tausch von Flurstücken im OT Pommritz

Der Bauhof in Pommritz befindet sich auf mehreren Flurstücken. Die Flurstück-Nr. 36/3 (138 m²) und 36/1 (29 m²) Gemarkung Pommritz gehören einer Eigentümergemeinschaft, die diese Kleinstparzellen an die Gemeinde abgeben möchte. Das gilt auch für das Flurstück-Nr. 17/8 (60 m²) der Gemarkung Pommritz.

Der Eigentümergemeinschaft gehört auch das Flurstück 16/1 der Gemarkung Pommritz. Direkt neben der Scheune in nördlicher Richtung befindet sich eine Grünfläche im Eigentum der Gemeinde (Flurstück 245/6, Gemarkung Pommritz, siehe Karte).

Die Flurstücke 36/3, 36/1 und 17/8 mit einer Fläche von insg. 227 m² sollen mit einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 245/6 (ca. 200 m²) getauscht werden. Die Nebenkosten (Vermessung, Notar u.a.) werden je zur Hälfte geteilt. Die Quadratmeter-Differenz wird als Gemeinbedarfsfläche mit 20 % des aktuellen Bodenrichtwertes verrechnet. Das sind aktuell 3,00 €/m².

Es gibt keine Wortmeldungen zum Sachverhalt.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 12/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Tausch der Flurstücke 36/3, 36/1 und 17/8 der Gemarkung Pommritz mit einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 245/6 der Gemarkung Pommritz. Die Quadratmeter-Differenz wird mit 3,00 €/m² verrechnet. Die Nebenkosten (Vermessung, Notar u.a.) werden je zur Hälfte geteilt.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 11 Beratung und Beschluss zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamt-Abschlusses für das Haushaltsjahr 2022 nach § 88b Abs. 1 SächsGemO

Gem. § 88b Abs. 1 S. 1 SächsGemO kann die Gemeinde einen Gesamtabschluss aufstellen. Wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, ist dies gemäß § 88b Abs. 1 S. 2 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für den Verzicht ist gemäß Teil A Abschnitt XIV. Nr. 3a Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi) ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beratung:

Die Kämmerin erläutert den Sachverhalt.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 13/04/2023

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Verzicht der Erstellung des Gesamtabchlusses für die Gemeinde Hochkirch für das Haushaltsjahr 2022, gemäß Teil A Abschnitt XIV. Nr. 3a VwV KomHWi.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen Gegenstimmen 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 12 Informationen und Bekanntgabe aus der Verwaltung

BM Meltke verweist noch einmal auf die Aussage im TOP 2 zur Essenversorgung in der Grundschule. Es gilt jetzt abzuwarten und zu prüfen wie die Qualität des Essens von der neuen Küche sein wird.

Zum in der letzten Sitzung angesprochenen Thema Zustand des Schulhofes fand eine Beratung im Beisein der Planerin, Vertreter beider Schulen, Elternvertreter und Vertretern des Gemeinderates statt. Im Ergebnis wurde festgelegt, dass die vorhandene Senke durch den Bauhof mit Mineralgemisch aufgefüllt wird. Außerdem wird für die Oberschule eine Tischtennisplatte (Giebelseite) und ein Basketballkorb (jetzt Torwand), die aus einer Spendenaktion finanziert werden soll, bereitgestellt. Neben dem Sandkasten soll ein Container für die Spielgeräte aufgebaut werden. Der Sandkasten wird durch den Bauhof erneuert.

Ebenso werden zwei Tore für das beliebte Fußballspielen aufgestellt. Vorab erfolgt die Prüfung, dass alles den Bestimmungen des Arbeitsschutzes entspricht. Es wird noch einmal geprüft welche Art von Container aufgebaut wird.

ZU TOP 13 Anfragen der Einwohner

Herr Schmidt aus Hochkirch bittet zu prüfen, im Interesse der Sicherheit der Schulkinder, dass die Kinder direkt vom PKW-Parkplatz in den Bus einsteigen können. Dafür müsste die Fläche um einen Stellplatz reduziert und entsprechend gekennzeichnet werden.

Herr Schulze aus Wawitz fragt an, ob es gewollt ist, dass weitere Tanzveranstaltungen im Konzert- und Ballhaus stattfinden. Er kritisiert, dass ihm als Veranstalter der letzten Weihnachtsdisco, von der Gemeindeverwaltung Reinigungskosten in Rechnung gestellt wurden.

Im Ergebnis wurde Herrn Schulze mitgeteilt, dass es auch zukünftig Veranstaltungen dieser Art geben kann, allerdings unter der Bedingung, dass sich der jeweilige Veranstalter an die vorab vereinbarten Regeln hält.

ZU TOP 14 Anfragen der Gemeinderäte

GR Mittasch: Wie ist der Arbeitsstand des Energiemanagers?

- Er hat mit seiner Arbeit begonnen und wird sich in einer der nächsten Sitzungen vorstellen.

GR Hörnig erinnert, dass auch ein Vertreter des Energieversorgers befragt werden sollte, wo die Gemeinde mit den Kosten steht, sowie die Notwendigkeit der Prüfung der entsprechenden Verträge.

GR Kattenstroth: Werden für die Instandhaltung des Schulhofes Beschlüsse notwendig?

- Das muss geprüft werden, eventuell in der nächsten Sitzung.

GR Mittasch: Ist bekannt, dass die Poststelle in Hochkirch schließt?

- Herr Voigt informiert, dass er den Betrieb der Poststelle, die durch das Autohaus Voigt betrieben wird, von ihm gekündigt wurde. Nach Ablauf der Kündigungsfrist von sechs Monaten wird der Betrieb der Poststelle in seinem Haus beendet. Möglicherweise gibt es einen anderen Interessenten.

GR Mittasch: Hat sich zum Spendenaufruf Bau Kegelbahn jemand gemeldet?

- Nein, bei der Gemeindeverwaltung ist nichts bekannt.

GR Kattenstroth: Wichtig wären Spenden für Bänke auf dem Schulhof.

GR Voigt: Die vorgesehene Stellprobe für LKW an der Ausfahrt zur B6 sollte nicht vergessen werden.

Ende des öffentlichen Teils: 21:55 Uhr

anw. Mitarbeiter der GV: Frau Bäns, Kämmerin
Frau Zimmermann, Sekretariat
Frau Lochner, Ordnungsamt

Bürger: 10
Simon Bodling, Feuerwehr

Die Niederschrift wurde geführt von Frau Zimmermann:

Gemeinderatsvorsitzender, Herr Meltke:

Gemeinderäte

.....